



**Satzung der Gemeinde Brunnen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) -**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Brunnen** folgende Satzung:

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
- b) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils zum 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL - Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist (§ 28 FS):

a) Einzelgrabstätte (Einfachgrab)	613,50 € (jährlich 40,90 €)
b) Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	997,50 € (jährlich 66,50 €)
c) Doppelgrabstätte (Einfachgrab)	1.110,00 € (jährlich 74,00 €)
d) Doppelgrabstätte (Tiefgrab)	1.875,00 € (jährlich 125,00 €)
e) Urnenerdgrabstätte	1.590,00 € (jährlich 106,00 €)
f) Familiengrabstätte Pfetten-Arnach	2.175,00 € (jährlich 145,00 €)
g) Priestergrab Hohenried	1.350,00 € (jährlich 90,00 €)
h) Priestergrab Brunnen	1.020,00 € (jährlich 68,00 €)

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.



§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 53,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsraumes beträgt 269,00 €.

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühren

(1) Zur Abgeltung des Kostenaufwands für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Grünflächen wird eine wiederkehrende Gebühr von **41 €** / jährlich je Grab erhoben.

(2) Die Gebühr ist jeweils zum 1. Januar zu entrichten.

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts 35,00 €

(2) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse 20,00 €

(3) Ausstellung einer Graburkunde 20,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Grab innerhalb der Familie (Ehegatten, Kinder) übergeben wird.

DRITTER TEIL - Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 01.01.2001 und 01.01.2003 außer Kraft.



Brunnen, den 08.09.2022



Thomas Wagner
Erster Bürgermeister